

Rede (zu Protokoll) des Bundestagsabgeordneten MARCO BUSCHMANN
20.05.2010 im Deutschen Bundestag

Gesetzes zur Vereinfachung des Verfahrens nach der Grundstücksverkehrsordnung

Verehrtes Präsidium,

meine sehr geehrten Damen und Herren!

Die wesentliche Funktion der Grundstücksverkehrsordnung ist die Sicherung möglicher Rückübertragungsansprüche, die sich aus dem Vermögensgesetz ergeben. Die dingliche Rückübertragung soll nicht dadurch unmöglich werden, dass zuvor veräußert wurde. Hier sieht der Gesetzgeber schon heute eine dingliche Sicherung vor. Vor Übertragung muss zunächst geprüft werden, ob ein entgegenstehender Übertragungsanspruch besteht. Der Vorschlag der SPD- Bundestagsfraktion fordert lediglich den Ersatz einer bereits bestehenden dinglichen Sicherung durch eine neue.

Der hier vorliegende Vorschlag, einzelne Vorschriften der Grundstücksverkehrsordnung, der Grundbuchordnung und des Vermögensgesetzes zu ändern, um den Sicherungsgedanken zielgenau zu Gunsten der noch offenen vermögensrechtlichen Ansprüche zu gestalten, hat in der Theorie durchaus einen gewissen Charme. Der Gedanke, die Prüfung durch eine Eintragung ins Grundbuch zu ersetzen, enthebt den vermeintlichen Erwerber davon, auf das Ergebnis einer Prüfung warten zu müssen.

Praktisch ist dieser Vorschlag aber derzeit undurchführbar. Folge wäre ein unüberschaubarer Rechercheaufwand. Denn all die Recherchen, die bisher auf Antrag und damit über die Zeit gestreckt erfolgen, müssten dann quasi auf einen Schlag erledigt werden. Die notwendige grundbuchgenaue Bezeichnung der Grundstücke würde eine übergroße Belastung der Grundbuchämter durch eine Vorratseintragung der Vermerke zur Folge haben.

Wie Sie sehen, setzt die Wirklichkeit dem Charme der geforderten Gesetzesänderung Grenzen.

Um der Mehrbelastung in den Grundbuchämtern dann Herr zu werden, hätte man zwei Möglichkeiten: Zum einen könnte man zusätzliches Personal einstellen- ein Vorschlag, der mit Blick auf die Haushaltslage der öffentlichen Hand gleich wieder verworfen werden kann. Im anderen Fall würden alle anderen Aufgaben in den Grundbuchämtern liegen

bleiben. Und das kann nicht gewollt sein. Auch in Zukunft müssen etwa Grundbucheintragungen möglichst zügig bearbeitet werden.

Diese massiven Belastungen in der Praxis werden sicher auch der Grund dafür gewesen sein, dass ein inhaltsgleicher Antrag des Landes Sachsen-Anhalt im Bundesrat bereits 2006 zu keiner Einigung zwischen den betroffenen Ländern führte.

In meinen Augen sollte es zunächst Aufgabe der betroffenen Länder sein, sich hier über eine mögliche Regelung zu verständigen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.